

## **Commerzbank zu Schadensersatz verurteilt – Unklare Risikokategorien gehen zu Lasten der Bank**

*Deutlich anlegerfreundlich beurteilt das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart die Auslegung der Risikokategorien. Mit Hilfe von allgemein gefassten und aussageschwachen Begriffen zum Risikoverhalten sortierte die Bank ihre Kunden in Sparer und Spekulanten. Den meisten von ihnen sagen jedoch Schlagworte wie „chancenorientiert“ oder „konservativ“ nichts. Maßgeblich ist danach der objektive Empfängerhorizont des Anlegers, erklärten die Richter aus Schwaben. Die Bank wurde deshalb zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 44.453,52 Euro verurteilt.*

Streitgegenständlich waren die Risikokategoriebegriffe „Wachstum“ und „Chance“. Der beratene Anleger entschied sich in dem zur Entscheidung stehenden Fall für die Risikokategorie „Wachstum“, die zweithöchste von insgesamt vier Risikostrategien. Er ging davon aus, dass sich das Depot aus 60% aktienbasierten und 40% Rentenwerten zusammensetze. Dabei sollte der Rentenanteil den „konservativen“ Teil des Depots ausmachen. So hatte der Anleger die Erläuterung der Risikokategorie „Wachstum“ verstanden.

Die Beraterin bestätigte dies, klärte den Anleger allerdings nicht auf, dass Aktienwerte nicht stets riskant und Rentenwerte nicht immer konservativ sind. Im Gegenteil, im vorliegenden Fall handelte es sich um hochriskante Rentenpapiere, sodass das Depot tatsächlich der höchsten Risikokategorie „Chance“ entsprach.

Die Bank ist, so das Gericht, ihrer Pflicht zur anlegergerechten Beratung nicht nachgekommen. Die Beraterin hätte den Wissenstand, die persönliche und finanzielle Situation des Anlegers berücksichtigen müssen. Dem Anleger hätte eine auf seine Risikobereitschaft und konkreten Anlageziele zugeschnittene Anlage empfohlen werden müssen.

Der Unterschied zwischen den einzelnen Risikokategorien erschließt sich einem Laien nicht ohne Weiteres, ist aber für die Anlageberatung wesentlich. Die Begriffe werden in der Bankenwelt und von Finanzlaien vollkommen unterschiedlich verstanden. Demzufolge müssen diese Begriffe nach dem objektiven Empfängerhorizont des Anlegers ausgelegt werden. Der Anleger hatte die Begriffserläuterung der Risikokategorie „Wachstum“ wie oben beschrieben verstanden. Die Beraterin war verpflichtet, ein dazu passendes Portfolio aus 60% aktienbasierten Werten und 40% „konservativen“ Rentenwerten zusammen zu stellen. Stattdessen wählte sie hochriskante Rentenwerte aus, die nicht als Risikoausgleich für die spekulativen aktienbasierten Werte geeignet waren. Damit entsprach das Depot nicht den Anlegerzielen und er gewählten Risikokategorie des Anlegers. Hierüber hat die Bank den Anleger pflichtwidrig nicht aufgeklärt und ist ihm dementsprechend zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

### **STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE**

Das Gericht findet deutliche Worte dafür, dass die Bank im vorliegenden Fall falsch beraten hat. Für die Anleger ist dies ein weiterer wichtiger Meilenstein. Zwar werden in den verschiedenen WpHG-Fragebögen von den Banken unterschiedliche Begriffe verwendet und lediglich von diesen selbst beschrieben. Das OLG Stuttgart hat aber deutlich gemacht, dass der objektive Empfängerhorizont des Anlegers hier maßgeblich ist, gleich um welche Begriffe es sich im Einzelfall handelt.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse**. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).**

Betroffene Anleger, die das Gefühl haben, insbesondere im Bezug auf ihre Risikoeinstufung und Anlageziele von einer Bank falsch beraten worden zu sein, sollten ihre Kapitalanlage anwaltlich prüfen lassen. Die Anwälte der KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE betreuen eine Vielzahl betroffener Anleger und konnten bereits zahlreichen von ihnen erfolgreich zu ihrem Recht und ihrem Geld verhelfen.

Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. Dezember 2013, Az.: 9 U 52/13 (nicht rechtskräftig)

20. Februar 2014 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE